

Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht von Feuerwehrangehörigen

Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig tiefe Einblicke in die Privatsphäre des betroffenen Einzelnen. Diese Privatsphäre ist durch die sogenannte Verschwiegenheitspflicht und dem damit zum Teil korrespondierenden Zeugnisverweigerungsrecht geschützt.

Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich für hauptamtliche Kräfte unmittelbar aus beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen, für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus dem FSHG i.V.m. dem VwVfG und der GO. Außerdem ist die Vorschrift des § 203 StGB, die vor der Verletzung von Privatgeheimnissen schützt, zu beachten.

1. Die Verschwiegenheitspflicht aus der Tätigkeit bei Feuerwehr

a) Beamte

Für Beamte der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Wachen Freiwilliger Feuerwehren ergibt sich die Schweigepflicht unmittelbar aus § 64 Abs. 1 S. 1 LBG, wonach der Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich aber nicht auf das Verhältnis zwischen dem einzelnen Beamten und seinem Dienstvorgesetzten oder auf das Verhältnis zwischen einer Behörde und den ihr übergeordneten Stellen, deren Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht sie unterliegt, also zum Beispiel gegenüber der Bezirksregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 32 Abs. 2 FSHG.¹ Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die dem Beamten in seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Feuerwehr mittelbar oder unmittelbar bekannt geworden sind. Sie besteht gegenüber allen Personen, die nicht zum engeren Dienstbereich des Beamten gehören, also auch nicht gegenüber den Kollegen².

b) Arbeiter und Angestellte

Für Arbeiter und Angestellte der Feuerwehren bzw. der Kreise (z.B. Angestellte bei Kreisleitstellen) ergibt sich ihre Verschwiegenheitspflicht aus § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dieser bestimmt Folgendes: „Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus“. Soweit sich ihre Schweigepflicht nicht aus § 203 StGB ergibt (s.u.), ist also eine Anordnung bzw. Dienstanweisung des Dienstherrn erforderlich, in der die Schweigepflicht vorgeschrieben ist. Im Bereich der sensiblen Daten beim Feuerwehreinsatz ist der Dienstherr allein nach dem Datenschutzrecht verpflichtet, eine solche Verschwiegenheitspflicht in einer Dienstanweisung anzuordnen. Dies kann z.B. wie folgt lauten: "Die Mitarbeiter haben über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit

¹ BGHZ 78, 274, 282 ff

² BGHZ 34, 184; OLG Karlsruhe MDR 1981, 754

bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren."

c) ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Soweit ehrenamtliche Feuerwehrangehörige Ehrenbeamte, also Leiter der Feuerwehr, Kreisbrandmeister oder Bezirksbrandmeister bzw. deren Stellvertreter sind, ergibt sich ihre Verschwiegenheitspflicht über § 108 Abs. 1 LBG wie bei Berufsbeamten aus § 64 Abs.1 LBG.

Anders ist dies bei den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie stehen zwar nicht in einem Ehrenbeamtenverhältnis, dennoch trifft auch sie eine Verschwiegenheitspflicht aus dem Dienstverhältnis. Bei dem Dienstverhältnis eines ehrenamtlichen Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art zur Gemeinde³. Innerhalb dieses Dienstverhältnisses ist der Ehrenamtliche zur Verschwiegenheit verpflichtet⁴. Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich zwar nicht aus dem FSHG, wohl aber aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes (VwVfG) und der Gemeindeordnung NRW.

Nach § 81 VwVfG gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die §§ 82 bis 87 VwVfG, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit versteht man die unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf Grund behördlicher Bestellung (Aufnahme in die Feuerwehr) außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses. Erforderlich ist, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt; unerheblich ist, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird⁵. Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich dann aus § 84 VwVfG und § 30 Gemeindeordnung (GO)⁶. Nach § 84 VwVfG hat der ehrenamtlich Tätige, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gehört zu den hergebrachten Grundsätzen i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG und trifft alle Träger eines öffentlichen Amtes, von denen die ehrenamtlich Tätigen als Amtswalter nicht ausgenommen werden können⁷.

§ 30 Abs. 1 GO bestimmt, dass der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren hat. Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem

³ vgl. Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW, 8. Auflage, § 12 Anm. 1.1.6 m.w.N.; Fischer, DER FEUERWEHRMANN 1999, 286)

⁴ vgl. Schneider, a.a.O. § 12 Anm. 6.2.; Fischer a.a.O. 8.2.1.1.

⁵ Ule/Laubinger, § 13 I 2; Meyer/Borgs, § 81 Rdnr. 11; Kopp/Ramsauer § 81 Rdnr. 3, Stelkens/Bonk/Sachs § 81 Rdnr. 7

⁶ so auch Scholz/Runge, Niedersächsisches Brandschutzgesetz 7. Auflage, § 11 Rdnr. 5 zur Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Niedersachsen

⁷ Stelkens/Bonk/Sachs § 84 Rdnr. 2

Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

Aufgrund der Aufgaben und des besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird man im Übrigen auch § 64 LBG als entsprechend anwendbar sehen dürfen.

2. Verletzung von Privatgeheimnissen

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist auch strafrechtlich sanktioniert.

Nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer als Amtsträger unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Funktion als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Bei Feuerwehrangehörigen, gleich ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, handelt es sich um Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB⁸. Denn nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist Amtsträger, wer

- a) Beamter oder Richter ist oder
- b) in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht.

Feuerwehrtechnische Beamte fallen unter Buchstabe a, während Angestellte im Rettungsdienst und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige unter Buchstabe b fallen⁹.

a) anvertrautes Geheimnis

Anvertraut ist ein Geheimnis einem Feuerwehrangehörigen., wenn es ihm in innerem Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise (z.B. Vorzeigen eines Gegenstandes, einer Verletzung usw.) unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt¹⁰.

b) sonst bekanntgewordenes Geheimnis

Sonst bekanntgeworden ist das Geheimnis dem Feuerwehrangehörigen, wenn er es auf andere Weise, jedoch gleichfalls in innerem Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst erfahren hat. Es sind jedoch nur solche Informationen geschützt, die der Feuerwehrangehörige im Rahmen eines typischerweise auf Vertrauen beruhenden Sonderverhältnisses erhalten hat. Die Kenntniserlangung muss in innerem Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen und zu dem Betroffenen muss aus diesem Grund bereits eine Sonderbeziehung bestehen.

1. Beispiel: Ein Verletzter offenbart einem Feuerwehrangehörigen, der ihn medizinisch betreut, dass er vor einigen Stunden Betäubungsmittel konsumiert hat.

⁸ diese verkennen Fehn/Serlen, Rechtshandbuch für den Feuerwehr und Rettungsdienst, 5.2.3, S. 79, die die Verschwiegenheitspflicht aus § 203 Abs. 3 StGB bejahen.

⁹ Bei der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich um die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG – vgl. Schneider, Feuerschutz und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 7. Auflage § 12 Anm. 1.1; VG Stuttgart SgEFeu § 9 I FSHG Nr. 26.

¹⁰ RG 13 60, 66 274, OLG Köln NJW 2000, 3657, NStZ 83, 412 m. Anm. Rogall, Cierniak Münchner Kommentar § 203 Rdrn. 45

Eine solche Kenntniserlangung im inneren Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst kann auch beim Mithören des BOS-Funks gegeben sein¹¹. Problematisch kann neben der Frage, ob bereits ein Sonderverhältnis besteht, auch sein, ob ein Geheimnis vorliegt, welches zum persönlichen Lebensbereich gehört. Unter einem Privatgeheimnis sind Tatsachen zu verstehen, die die nur einem begrenzten Kreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung eine Privatperson als Geheimnisinhaber ein schutzwürdiges Interesse hat. Der Geheimnisbegriff setzt sich aus mehreren Elementen zusammen. Es bedarf eines Geheimhaltungsinteresses auf Seiten des Geheimnisinhabers.

2. Beispiel: Bei einem rasch abgelöschten Wohnungsbrand befindet sich die Wohnung im Zustand der Vermüllung.

Die Zustände in der Wohnung sind nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich, die dienstlich -zur Brandbekämpfung und Brandursachenermittlung- Zugang zur Wohnung haben (vgl. 28 Abs. 2 S. 1 FSHG; 41 PolG NRW, 102, 105 StPO) Hier liegt ein mutmaßliches Geheimhaltungsinteresse des Wohnungseigentümers vor. Denn hier ist sein höchstpersönlicher Bereich betroffen, der auch für sein soziales und gesellschaftliches Ansehen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

c) Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses

Die Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses kann variieren, je nach dem, an wen die Information weitergegeben wird. Wird die Tatsache des Wohnungszustandes im Beispiel oben neugierigen Nachbarn oder der Presse mitgeteilt, so ist dies sicher ein Verstoß gegenüber der Verschwiegenheitspflicht. Anders kann es sein, wenn diese Tatsache einem nahen Angehörigem oder den sozialen Diensten mitgeteilt wird, um dem Betroffenen zu helfen.

d) Weitergabe von Informationen an Behörden

Bei der Weitergabe der Tatsachen an Behörden ist zu unterscheiden:

Keine Schweigepflicht besteht bei der Weitergabe von Tatsachen innerhalb der eigenen Behörde im funktionalen Sinn und im Verkehr mit den Aufsichtsbehörden¹². Dies gilt allerdings nicht für Personen, die wegen ihres Berufs zugleich unter § 203 Abs.1 StGB fallen, z.B. den Notarzt der Feuerwehr. Für diesen besteht auch eine innerbehördliche Schweigepflicht. Auch er bedarf für die Weitergabe von Geheimnissen innerhalb derselben Behörde oder an eine Aufsichtsbehörde einer besonderen Offenbarungsbefugnis.

Gegenüber anderen Behörden - insbesondere Strafverfolgungsbehörden also Polizei und Staatsanwaltschaft - gilt grundsätzlich die Schweigepflicht. Das Strafverfolgungsinteresse bezüglich bereits begangener Delikte rechtfertigt die Verletzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht¹³. Im 1. Beispiel (s.o.) steht damit die Schweigepflicht einer entsprechenden Aussage bei der Polizei entgegen. Denn die Tatsache des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums ist dem

¹¹ Fischer, Strafbarkeit des Abhörens von Funk und der Weitergabe von Gesprächen, DER FEUERWEHRMANN 2008, 233.

¹² Fischer Kommentar zum StGB § 203 Rdnr. 41

¹³ Schönke/Schröder § 203 Rdnr. 32

Feuerwehrangehörigen im Rahmen des typischerweise auf Vertrauen beruhenden Sonderverhältnisses bei der medizinischen Betreuung anvertraut worden.

Anderes gilt in weiten Bereichen der Brandursachenermittlung. Feuerwehrangehörige sind für die Brandursachenermittler häufig die wichtigsten Zeugen, da bis zum Eintreffen der Ermittler der Fachkommissariate der Polizei im Regelfall eine längere Zeitspanne vergeht¹⁴. Auch sind in der Anfangsphase bestimmte Bereiche für die Ermittlungsbeamten der Polizei nicht betretbar.

Eindeutig nicht unter die Schweigepflicht fallen alle Erkenntnisse, die für jedermann von außen erkennbar sind. Denn dabei handelt es sich nicht um Geheimnisse, die die Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen eines typischerweise auf Vertrauen beruhenden Sonderverhältnisses erhalten. Schwieriger zu beurteilen sind Erkenntnisse der Feuerwehrangehörigen, die sie im Rahmen der Brandbekämpfung in einer Wohnung machen. Zur Frage, ob diese Erkenntnisse auch gegenüber den Ermittlungsbehörden unter die Verschwiegenheitspflicht, fallen gibt es keine Rechtssprechung.

Die Frage lässt sich nur klären, wenn man das spezifische Vertrauensverhältnis zwischen der Einsatzkraft der Feuerwehr und dem vom Schadensereignis Betroffenen näher untersucht. Dabei ist auf das übliche "Berufsbild" in seiner konkreten Form und auf die Tätigkeit im Einzelfall abzustellen¹⁵. Die Tätigkeit der Feuerwehr dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch Schadensfeuer, Unglücksfälle und öffentliche Notstände durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Diese Aufgabe der "nichtpolizeilichen präventiven Gefahrenabwehr"¹⁶ dient ebenso wie die polizeiliche Gefahrenabwehr damit sowohl öffentlichen, als auch individuellen (privaten) Interessen¹⁷. Damit besteht beim Einsatz der Feuerwehr nicht in jedem Fall automatisch ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Betroffenen, welches eine Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB auslöst. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine persönliche Beziehung zum Betroffenen aufgebaut wird, so dass die dabei erlangten Kenntnisse dem Anvertrauen von Geheimnissen rechtsethisch gleichkommen. Denn entsprechend dem Anvertrauen ist eben Voraussetzung, dass dies im Rahmen einer typischerweise auf Vertrauen angelegten Sonderbeziehung geschieht¹⁸.

3. Beispiele

a) Der Einsatzleiter teilt den ermittelnden Polizeibeamten die Eintreffsituation mit, also, wo nach seiner Auffassung der Brandherd lag, welche Fenster und Türen geöffnet waren.

b) Die Einsatzkräfte teilen der Polizei mit, dass bei dem Küchenbrand offensichtlich der Herd eingeschaltet war und sich Töpfe darauf befanden.

¹⁴ Schneider, Brandursachenermittlung, Kap. 5

¹⁵ Fischer, § 203 Rdnr. 7

¹⁶ Schneider FSHG § 1 Anm. 2.0; OVG Münster SgEFeu § 1 I FSHG Nr. 44

¹⁷ Schneider a.a.O. ; OVG Münster SgE Feu § 1 I FSHG Nr. 71

¹⁸ Schönke/Schröder StGB 203 Rdnr. 15

c) Die Mitglieder des Angriffstrupps zeigen Polizeibeamten, wo sie den Körper des später an den Brandfolgen verstorbenen Opfers gefunden haben.

d) Der Einsatzleiter teilt bei einem Verkehrsunfall nach der Rettung einer Person aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage der Polizei mit, dass diese zahlreiche Einstichstellen am Arm gehabt habe. Daraufhin durchsucht die Polizei das Fahrzeug nach Drogen und stellt eine geringe Menge Heroin sicher.

e) Bei einer Hochwasserlage dringt Wasser in eine verschlossene Fabrikhalle ein. Um dort möglicherweise Sachschaden zu verhindern, öffnen Einsatzkräfte der Feuerwehr die Halle. Beim Betreten entdecken sie ein große Cannabisplantage und informieren die Polizei. Die Eigentümer werden später zu langjährigen Haftstrafen verurteilt¹⁹.



Im Beispiel 3 a) besteht keine Schweigepflicht, da die mitgeteilten Tatsachen jedermann, der an der Einsatzstelle anwesend war, zugänglich waren. Es fehlt mithin bei Kenntnisaufnahme an der typischerweise auf Vertrauen angelegten Sonderbeziehung.

Gleiches gilt in den Beispielen 3 b und c). Zwar kann nicht jedermann die Küche betreten. Sie gehört zur durch Art. 13 GG geschützten Wohnung. Die Angehörigen der Feuerwehr sind jedoch durch § 28 Abs. 2 FSHG befugt die Wohnung zur Brandbekämpfung zu betreten. Ihre dabei gemachten Beobachtungen dürfen sie der Polizei mitteilen. Denn auch diese können ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss nach den §§ 102, 105 Abs. 1 S. 1 2. Alternative StPO die Wohnung betreten, da hinsichtlich des Verlustes von Beweismitteln Gefahr in Verzug

¹⁹ Im August 2007 drohte Starkregen eine Fabrikhalle im sauerländischen Sundern-Hachen unter Wasser zu setzen. Feuerwehrleute wollten den Strom abstellen und stießen dabei auf getrocknete Cannabis-Pflanzen. Die Polizei stellte 150 Kilogramm Drogen sicher und nahm zunächst zwei Männer fest. Insgesamt wurden 2,6 Tonnen Marihuana produziert. Ohne das Hochwasser und Kommissar Zufall in Form der Feuerwehr wäre das nie aufgefallen", erklärte Oberstaatsanwalt Hummert von der ermittelnden StA Arnsberg.

ist. Sie sind dadurch während des Brandes nur durch fehlende Ausbildung und Ausrüstung (Vorgehen unter Atemschutz) gehindert.

Anders im Beispiel 3 d). Die Feststellung der Feuerwehrangehörigen, dass der Verunglückte offensichtlich harte Drogen konsumiert, ergibt sich aus dem unmittelbaren Rettungsvorgang und der notfallmedizinischen Behandlung. Dadurch entsteht ein enges Sonderverhältnis bei dem typischerweise das Vertrauen in Schweigepflicht erwächst, gleich ob Tatsachen anvertraut oder anders bekannt



Was unter die Verschwiegenheitspflicht fällt, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Werden medizinische Tatsachen anvertraut, ist immer Verschwiegenheit zu bewahren:

werden. Es ist vergleichbar mit dem 1. Beispiel. Es greift in vollem Umfang die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 2 StGB.

Anders wiederum Beispiel 3 e). Hier liegt keine vertrauensgeschützte Sonderbeziehung vor. Es handelt sich auch nicht um eine nach Art. 13 GG geschützte Wohnung. Die Feuerwehr konnte also ohne weiteres ihre Entdeckung der Polizei mitteilen.

Hinweis: Es kann sein, dass in einem Strafprozess engagierte Strafverteidiger diese Fragen zugunsten ihrer Mandanten anders beurteilen. Die Frage, ob dann eine Aussage gemacht werden darf bzw. muss, wird dann das erkennende Gericht durch Beschluss entscheiden.

3. weitere Folgen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

a) Schadensersatzpflicht

Die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Feuerwehrangehörigen ist eine Amtspflicht, die gegenüber allen Personen besteht, denen durch eine Verletzung

dieser Pflicht Schaden entstehen kann²⁰. Ihre Verletzung kann mithin Amtshaftungsansprüche nach den §§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auslösen²¹. Es ist also von der Gemeinde ggf. Schadensersatz zu zahlen. Fällt dem Feuerwehrangehörigen bei der Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, wovon im Regelfall auszugehen sein wird, kann gem. Art. 34 GG in Verbindung mit den §§ 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und 81 LBG bzw. bei ehrenamtlichen § 12 Abs. 8 FSHG Regress genommen werden.

b) Disziplinarvergehen

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt neben einer ggf. strafrechtlichen Verfolgung nach § 203 StGB auch ein Dienstvergehen²² dar, welches die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich zieht. Dieses richtet sich bei Berufsbeamten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr nach den §§ 19 bis 20 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO).

4. Pressemitteilungen

Presse, Rundfunk und Fernsehen haben einen verfassungsrechtlich durch Art. 5 GG²³ geschützten Informationsauftrag. Hieraus folgt für die Presse gegenüber dem Staat und damit gegenüber der Feuerwehr ein Informationsrecht, das in den Pressegesetzen der Bundesländer näher ausgestaltet ist²⁴. Der Einsatzleiter ist also grundsätzlich verpflichtet, Pressevertretern die für ihre Berichterstattung erforderlichen Auskünfte zu erteilen²⁵. Diese Verpflichtung hebt selbstverständlich nicht die Schweigepflicht auf. Andererseits steht die Schweigepflicht grundsätzlich Presseinformationen nicht entgegen.

Die sich aus der dienstlichen Tätigkeit bei der Feuerwehr ergebende Schweigepflicht (s.o. 1 a) bis c)) verletzt nicht, wer innerhalb der durch den Vorgesetzten erteilten Befugnis Pressemitteilungen verfasst. Dabei ist aber zu beachten, dass die sich aus § 203 StGB ergebende Schweigepflicht nicht verletzt wird. Hierzu kann unter Umständen geboten sein, die Angaben zu pauschalisieren und zu anonymisieren.

So sind z.B. folgende Aussagen im Regelfall zulässig:

"Es wurden mehrere Personen verletzt/schwerverletzt."

²⁰ BGHZ 34, 184, 186; 58, 370, 379; 78, 274, 281

²¹ vgl. dazu Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3. Auflage 8.2.1

²² nach § 47 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz liegt ein Dienstvergehen bei Berufsbeamten vor, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

²³ (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

²⁴ § 4 PresseG NRW

²⁵ Fischer a.a.O. Kap. 4.4.

"Es wurden mehrere Personen aus der Wohnung gerettet."
"Eine Person verstarb noch an der Einsatzstelle."
"Das Haus ist nicht mehr bewohnbar. "

Nicht zulässig ist z.B. auch in anonymisierter Form folgende Aussage: Die gerettete Person war erheblich alkoholisiert und kaum in der Lage sich auf den Beinen zu halten. Sie hat in diesem Zustand vermutlich den Brand fahrlässig gelegt und wurde zur Entgiftung aufgrund des PsychKG in die LWL Klinik Marsberg gebracht, wo sie schon öfter zur Behandlung war.

5. Aussagepflicht und Aussageverweigerungsrecht als Zeuge

Die Aussage als Zeuge ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann²⁶. Vor Gericht und bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung besteht grundsätzlich eine Aussagepflicht. Die unberechtigte Aussageverweigerung kann mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft geahndet werden. Auch kann zur Erzwingung der Aussage bis zu sechs Monaten Erzwingungshaft angeordnet werden.

Es besteht keine Verpflichtung bei der Polizei eine Aussage zu machen. Kommt es auf eine Aussage jedoch an, wird eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmung durchgeführt. Letztlich kann man sich also seiner Aussagepflicht nicht entziehen.

6. Aussagegenehmigung

Nach § 64 Abs. 2 Landesbeamtengesetz darf der Beamte ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Nach § 65 Abs. 1 LBG darf die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, allerdings nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Dies wird bei Aussagen von Feuerwehrangehörigen regelmäßig nicht der Fall sein. Für die Erteilung der Aussagegenehmigung ist der Dienstvorsetze zuständig. Dienstvorsetzter in diesem Sinne ist derjenige, der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig ist, also im Regelfall der Bürgermeister.

Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gelten die §§ 64, 65 LBG entsprechend²⁷. Dienstvorsetzter ist dann allerdings der Leiter der Feuerwehr. Dies wird durch § 12 Abs. 1 S. 1 2 HS FSHG eindeutig klargestellt.

Ralf Fischer

²⁶ BVerfGE 49, 280, 284; NJW 79, 32; BVerfG NJW 1988, 897, 898

²⁷ vgl. ober 1 c